

Kudrna, Jaroslav

Studien zur Lex Baiuvariorum und Alamanorum und den Anfängen des Feudalismus in Südwestdeutschland

In: Kudrna, Jaroslav. *Studie k barbarským zákoníkům Lex Baiuvariorum a Lex Alamanorum a počátkům feudálních vztahů v jižním Německu*. Vyd. 1. Praha: Státní pedagogické nakladatelství, 1959, pp. 145-146

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/119042>

Access Date: 24. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

STUDIEN ZUR LEX BAIUVARIORUM
UND ALAMANORUM
UND DEN ANFÄNGEN DES FEUDALISMUS
IN SÜDWESTDEUTSCHLAND

Der Autor der obengenannten Studien macht zuerst darauf aufmerksam, daß wir noch heute vor der Lösung der wichtigsten Probleme des Feudalisierungsprozesses stehen, obwohl eben diesem Fragekomplex unzählige Arbeiten gewidmet wurden. Es ist in der marxistischen Forschung notwendig, nicht nur von den allgemeinen Grundsätzen, die die Klassiker ausgearbeitet haben, auszugehen, sondern auch manche Resultate, zu denen spätere bürgerliche Wissenschaft gelangt ist, auszuwerten. Besonders starken Nachdruck muß man auf die vergleichende Methode, die schon in der klassischen historischen Rechtsschule ausgearbeitet wurde, setzen, ihre Einseitigkeiten aber vermeiden sind.

Was die Literatur anbelangt, so sind noch heute die Schlüsse, die die historische Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts ausgearbeitet hat, von weitgehender Bedeutung, obwohl manche Ansichten dieser Schule der Geschichte gehören, und auch das Entwicklungsschema nicht einwandfrei ist. (So z. B. die Ansichten über den Geburtsadel, die Rolle der Freien, über das Benefizium und Prekarie.) Der methodologische Hauptfehler der historischen Rechtsschule beruhte in der Verselbständigung mancher Begriffe und Vernachlässigung der Entwicklungseigenarten einzelner Rechtskreise. Was die Arbeiten der späteren bürgerlichen Wissenschaft angeht, so kommen aus der allgemeinen Literatur vor allem die Arbeiten von Dopsch in Betracht, in denen aber trotz des Empirismus manche vorgefaßte Ansichten Oberhand gewannen, und weiter die Arbeiten von Ph. Heck. Ferner beschäftigt sich der Autor mit den speziellen Arbeiten (Gutmann, Caro, Ernst, Zibermayr), und faßt die Resultate, zu denen die marxistische Wissenschaft gelangt ist, zusammen). Dann geht er zur kritischen Besichtigung der Literatur über die süddeutschen Leges über, setzt sich mit den wichtigsten auseinander, und verallgemeinert einige Ergebnisse der Textkritik. Ferner behandelt er die Quellen der süddeutschen Leges und besondere Aufmerksamkeit widmet er dem verschollenen merowingischen Königsgesetz. Seine Argumente unterstützen die ältere These Gfrörers. Er kommt zum Schluß, daß es sich bei dem verschollenen merowingischen Königsgesetz um ein Kapitulare vom Anfang des 8. Jh. handeln mußte. Die Herkunft beider Leges von achtem Jahrhundert ist trotz der Argumente Fr. Beyerles, die der Autor Punkt für Punkt überprüft, unbestreitbar.

Weitere Analysen sind anderem Quellenmaterial gewidmet. Es wird die Tragweite und Funktion der Privaturkunden geprüft und man zieht Folgerungen für das Urkundenmaterial in Südwestdeutschland. Zuletzt werden auch noch narrative Quellen der Überprüfung unterzogen.

Der Kern der Arbeit beruht in drei folgenden Kapiteln, die sich mit den Eigentumsverhältnissen, Klassendifferenzierung und Staatsbildung befassen. Bei der Behandlung der Eigentumsverhältnisse steht auf der ersten Stelle die Analyse der Schenkungsurkunden, und zwar ihrer Form nach. Eben in der Form der „Donationes“ kann man die Eigentumsverhältnisse tiefer ergreifen. Dann überprüft der Autor das Schenkungsrecht, das sich unter dem Einfluß der Kirche in römischer Form durchsetzt und die Beseitigung der älteren Gewohnheiten zur Folge hat. Die Lex Baiuvariorum und Alamanorum spiegeln die höchste Entwicklungsstufe, die unter den eigentlichen Leges barbarorum

zu verzeichnen ist. Beide Leges sichern selbst die allgemeine Eigentumsverfügungsfähigkeit und die Teilung des Allods. Eben diese Teilung des Allods erscheint als eine wichtige Vorbedingung der weiteren Klassendifferenzierung. Am Schluß des Kapitels kommen die Formen der Prekarie und des Benefiziums in Betracht. Man muß sich dessen bewußt sein, daß die Beweggründe zu Prekarien keineswegs ideeller Natur waren. Im bayerischen Kreis kommen nur wenige Prekarien in Betracht. Dies erklärt sich dadurch, daß dort die Traditiones post obitum die Prekarien ersetzen. In der Studie über das Benefizium und die Prekarie vertritt der Autor die These, daß es nicht möglich ist, die Existenz des Benefiziums nur mit der Gefolgschaft und bedingter königlicher Schenkung zu verbinden, daß eben die Herzöge und Könige zu den Formen griffen, die sich zuerst außerhalb ihrer Machtsphäre entwickelten. Die Prekarie sowie das Benefizium hängen im allgemeinen mit der Zersetzung der älteren markgenossenschaftlichen Formen und der Ausbildung der feudalen Verhältnisse zusammen. Die Frage nach der Prekarie und dem Benefizium ist nur im Zusammenhang mit der Klassendifferenzierung zu lösen.

Bei dem Fragenkomplex der Klassendifferenzierung untersucht der Autor zuerst die Kriterien dieser Klassendifferenzierung in schriftlichem Quellenmaterial (Wergeld, Hufe, Pertinenzformel) und gibt die Merkmale an, nach denen sich die Schicht der Freien von der anderen Bevölkerung unterschied. Besonders im bayerischen und alemannischen Kreis ist eine starke Differenzierung der Freien zu beobachten. In den Leges kann man Beweis dafür finden, wie die Freien in Abhängigkeit von den größeren Eigentümern gedrängt wurden. Wichtige Belege für die Stellung der Freien bringen die Urkunden. Was die Nobilisfrage in Bayern betrifft, so kommt der Autor zum Schluß, daß das Attribut erst in karolingischer Zeit vorkommt, und die volle Verfügungsfreiheit für den Freien bedeutet.

Nun zur Stellung der abhängigen Bevölkerung. Im großen und ganzen kann man beobachten, daß sich die Unterschiede zwischen den Sklaven und anderen Unfreien verwischen, obwohl im süddeutschen Raum die Manzipien in ihrer Hauptmasse noch Sklaven sind. Obgleich in Bayern die Terminologie für Halbfreie reicher ist als in Alemannien, so ist es klar, daß es sich nur um terminologischen Reichtum handelt und die Stellung der Halbfreien in beiden Gebieten dieselbe ist. Es handelt sich dabei um ein Übergangsstadium, wo auf der einen Seite sich aus den ehemaligen Freien die Klasse der Großgrundbesitzer herausbildet und auf der anderen Seite die Mehrzahl der Freien in eine feudale Abhängigkeit fällt.

Das letzte Kapitel ist der Staatsbildung bei den Alemannen und Bayern gewidmet. Man kann in beiden Kreisen nicht den Staat als Produkt fränkischer Eroberung betrachten, sondern die Entstehung des Staates von inneren Gründen aus herleiten. Die inneren Merkmale der Staatsbildung untersucht der Autor hauptsächlich auf dem Gerichtswesen → der alemannische und bayerische Iudex ist nicht an die älteren Gewohnheiten gebunden; man kann besonders in Bayern das Verschwinden des ehemaligen Rechtsformalismus beobachten. Wenn auch die fränkische Herrschaft diesen Prozeß beschleunigte, so war sie selbst für diesen Prozeß nicht ausschlaggebend.

Die Schlußbemerkungen sind der Einreihung der beiden süddeutschen Leges unter die Leges Barbarorum eingeweiht. Die beiden Leges sind infolge der inneren Klassendifferenzierung in Alemannien und Bayern entstanden, wenn auch der äußere Einfluß der fränkischen Macht nicht zu unterschätzen ist. In beiden Leges kann man das Verhältnis der fränkischen Macht zu den süddeutschen Stammesstaaten beobachten. Wenn wir die Gesetze der Ostgoten, Visigoten, Burgunden beiseite lassen, so erscheinen die süddeutschen Leges als die reifsten und stellen die letzte Etappe des Ausbildungsprozesses des Feudalismus dar.